

Öffentliche Bekanntmachung

über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften „Engel – Areal / Änderung und Teilaufhebung“

Der Gemeinderat der Gemeinde Ertingen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14. September 2021 den Bebauungsplan "Engel – Areal / Änderung und Teilaufhebung" und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften gem. § 10 BauGB jeweils als selbständige Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Engel – Areal / Änderung und Teilaufhebung“ umfasst folgende Bereiche:

Der räumliche **Änderungsbereich** des Bebauungsplanes umfasst eine Gesamtfläche von ca. 1,30 ha mit den Flurstücken Nr. 73, 66/2, 66/3, 69, 2230, 2229/2 und des Marktplatzes, Flurstück Nr. 64/9 sowie Teilflächen der Michel-Buck-Straße, Flurstück Nr. 64, der Kapellenstraße, Flurstück Nr. 26 und der Hüttenlache, Flurstück Nr. 100 sowie Teilflächen des Flurstücke Nr. 64/10 und 2226.

Der räumliche Änderungsbereich des Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch die Flurstücke Nr. 63/1, 63/2, 63/3, 81/1, 142/2, 142/1, 139/1, 137/5, Teilfläche 64/10 und durch Teilflächen der Michel-Buck-Straße, Flurstück Nr. 64 und der Hüttenlache, Flurstück Nr. 100,
- Im Osten durch die Flurstücke Nr. 66/5, 68, 2231, 2231/3 und der Wegefläche Haldenweg, Flurstück 2235 sowie durch Teilflächen der Kapellenstraße, Flurstück Nr. 26 und der Mühlackerstraße, Flurstück Nr. 2224,
- Im Süden durch das Flurstück Nr. 2221/8, 2222/1 und durch Teilflächen des Flurstückes Nr. 2226 sowie durch Teilflächen der Mühlackerstraße, Flurstück Nr. 2224 und der Herbertinger Straße, Flurstück Nr. 1400 + 1400/1, 1400/6 und 1370/12,
- Im Westen durch die Flurstücke Nr. 86/1, 86/7, 64/12, 64/13, 64/11, 64/18 und 93/6 Teilflächen der Michel-Buck-Straße, Flurstück Nr. 64 und durch den Kreisverkehr, Flurstück Nr.64/9.

Die **Bereiche der Teilaufhebung** des Bebauungsplanes umfassen eine Gesamtfläche von ca. 1,51 ha mit den Flurstücken Nr. 63, 63/1, 63/2, 63/3, 81/1, 81/2, 81/3, 81/4, 60, 60/1, 134, 134/4, 142/2, 142/1, 138, 139/1, 139/2, 139/3, 139/4, 137/7, 137/6, 137/5, 137, 134/5, 139/6 und 139/5 sowie Teilflächen von den Flurstücken Nr. 66/5, 64/10, 64/12, 64/13, 1400/6, 130, 126, 131, 64/10 und einer Teilfläche der Michel-Buck-Straße, Flurstück Nr. 64 und einer Teilfläche der Kapellenstraße, Flurstück Nr. 26 .

Der Planbereich ist im folgenden Kartenausschnitt (schwarzgestrichelt umrandet) dargestellt:

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. die Bürgermeisterin dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Ebenso wird auf § 47 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hingewiesen, wonach ein Normenkontrollantrag gegen den Bebauungsplan nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung gestellt werden kann.

Ein Antrag nach § 47 VwGO (Normenkontrolle) ist unzulässig, soweit der Antragsteller mit ihm nur Einwendungen geltend macht, die im Rahmen der öffentlichen Auslegung oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ertingen, 16.09.2021

gezeichnet:
Jürgen Köhler
Bürgermeister